

# GR\_GERICHTE S 2010 9 vom 23. November 2010

GR Gerichte, 2010-11-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_S\\_2010\\_9](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_S_2010_9)

FR: GR\_GERICHTE S 2010 9 du 23 novembre 2010

IT: GR\_GERICHTE S 2010 9 del 23 novembre 2010

## Regeste

Versicherungsleistungen nach UVG | Unfallversicherung

## Erwägungen

### E. 2

a) Dagegen erhob der Versicherte am 15.01.2010 Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit den Begehren um kostenfällige Aufhebung des angefochtenen Einspracheentscheids und Verpflichtung der Vorinstanz, ihm die Versicherungsleistungen aus UVG auch weiterhin über das Datum vom 01.07.2009 hinaus auszurichten. Ferner sei die Vorinstanz anzuweisen, die Pflegeleistungen und Kostenvergütungen bis zum 30.06.2009 zu übernehmen, insbesondere die Kosten für die Radiofrequenztherapie bei Dr. ... und die diagnostischen Abklärungen bei Dr. ... sowie Dr. ... Zur Begründung brachte der Beschwerdeführer vor, dass sich die Vorinstanz – trotz erfolgreicher Radiofrequenztherapie, die zu einer sofortigen Schmerzabnahme geführt habe – gemäss Bericht von Dr. ... weigere, die diagnostischen Abklärungen bei Dr. ... und die Radiofrequenzneurotomie zu finanzieren. Wie von Dr. ... prognostiziert, sei der Schmerz mit Wiedererlangung der Leitfähigkeit des Nervs erneut in

früherem Ausmass aufgetreten, doch die Wiederholung der Behandlung hätte wiederum zur sofortigen Schmerzfreiheit geführt und die ambulante Behandlung müsse in den nächsten 2-3 Jahren wiederholt werden. Im vorliegenden Verfahren seien zwei Fragen zu beantworten. Erstens, ob die Vorinstanz die bis zum 30.06.2009 angefallenen Heilungskosten für Therapien und Behandlungen bei den Dres. ... übernehmen müsse oder ob sie diese als unwirtschaftlich und unzweckmässig ablehnen dürfe; und zweitens, ob die Einstellung der UVG-Leistungen ab dem 01.07.2009 mangels Adäquanz rechens gewesen sei. Bezüglich der Wissenschaftlichkeit der Untersuchungsmethoden von Dr. ... (dynamische Posturographie u.a.m.) werde auf die höchstrichterliche Rechtsprechung (Bundesgerichtsurteil U 197/04 vom 29.03.2006) verwiesen. Aufgrund des Berichts von Dr. ... vom 17.03.2008 habe der Hausarzt Dr. ... den Beschwerdeführer an Dr. ... zur Abklärung und einer allfälligen Radiofrequenztherapie weitergewiesen. Nach den vorangegangenen jahrelangen erfolglosen und teuren Behandlungen und dem nun durchschlagenden Erfolg dieser Radiofrequenztherapie könne die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit dieser Methode nicht ernsthaft bestritten werden, was selbst die Vorinstanz im Einspracheentscheid – im Gegensatz zur Verfügung – auch nicht mehr behauptete. Sie bestreite nun einzig noch die Wissenschaftlichkeit, dabei vermenge sie die Frage der Kausalität ab dem 01.07.2009 mit der Frage, ob die zuvor ausgeführten diagnostischen und therapeutischen Abklärungen bei anerkannter Unfallkausalität zu finanzieren seien. Bei der Radiofrequenztherapie handle es sich um eine einleuchtende, nachvollziehbare und relativ kostengünstige Behandlung, die wissenschaftlich,

wirtschaftlich und zweckmässig sei (allenfalls noch Einholung eines Gutachtens zur Validierung der Methode ...). Die Vorinstanz habe ihre Leistungen während der erfolgreich verlaufenden Radiofrequenztherapie mit der Begründung eingestellt, dass diese nicht nachhaltig sei und zu keiner namhaften Besserung führe. Zudem werde die natürliche Unfallkausalität der mit der Radiofrequenztherapie behandelten Beschwerden in Frage gestellt. Laut Angaben der Vorinstanz seien die Nackenschmerzen bald nach dem Unfall verschwunden und erst Jahre später wieder aufgetreten, weshalb ein natürlicher Kausalzusammenhang nicht überwiegend wahrscheinlich sei. Nicht richtig sei jedoch, dass die

Nackenschmerzen über längere Zeit ganz verschwunden seien. Als Beweis dafür wurde auf das Gutachten von Dr. ... vom August 2001, auf den MRI-Bericht vom 21.11.2007 sowie auf den Brief von Dr. ... an die ... vom 26.11.2007 verwiesen. Der Beschwerdeführer habe nicht nur an frontalen Kopfschmerzen, sondern auch an Nackenschmerzen gelitten (Zeugenbeweis offeriert). Laut Gutachten der ... sei das diagnostizierte Cervicovertebralsyndrom (HWS-Beschwerden) unfallkausal, was den natürlichen Kausalzusammenhang bestätige. Die Prüfung der Adäquanz sei verfrüht (Bundesgerichtsurteil 8C\_112/2009 vom 29.04.2009). Laut Gutachten der ... könne der Beschwerdeführer ein volles Arbeitspensum (100%) mit herkömmlichen Behandlungen nicht halten, weshalb ein reduziertes Pensum (80%) angeraten worden sei. Der Beschwerdeführer habe zwar die empfohlene Trainings- und Psychotherapie nicht angewandt, sondern die von der Verletzung der Facettengelenke ausgehende Radiofrequenztherapie vorgezogen. Diese Behandlung sei erst abgeschlossen, wenn der mediale Ast des Rami dorsales endgültig nicht mehr leite und die vollständige Arbeitsfähigkeit erreicht sei. Erst dann sei der Zeitpunkt für die Adäquanzprüfung gekommen, wobei eine solche dann wahrscheinlich hinfällig wäre, da der Beschwerdeführer ab dann weder eine Heilbehandlung noch Geldleistungen benötige. Die Behauptung der Vorinstanz, von einer Fortsetzung der ärztlichen Behandlung sei keine Besserung mehr zu erwarten, sei durch das Ergebnis der Radiofrequenztherapie widerlegt worden. Die Vorinstanz habe daher weiterhin die „bescheidenen“ Behandlungskosten zu übernehmen. Die Radiofrequenzbehandlung sei erfolgreich, wobei deren Wiederholungen nach dem von Dr. ... vorgegebenen Rhythmus und des präzise prognostizierten Wiederauflebens der Schmerzen erfolgt seien. Der Erfolg der Behandlung setze zwingend eine organische Schmerzquelle in Form einer Facettengelenksverletzung voraus. Die Vorinstanz könne einwenden, die Facettengelenksverletzung sei weder natürlich noch adäquat kausal. Bei organisch nachweisbaren Beschwerden spiele die Adäquanz keine Rolle. Wenn nun – wie hier – ein Unfall vorliege, der grundsätzlich geeignet sei, Facettengelenksverletzungen zu verursachen und unmittelbar nach dem Unfall die typischen Schmerzen aufgetreten seien und seither andauerten, so

sei diese Verletzung offensichtlich wahrscheinlicher auf diesen Unfall zurückzuführen als auf irgendwelche degenerativ hervorgerufenen Verletzungen (zum Beweismass der überwiegenden Wahrscheinlichkeit; Bundesgerichtsurteil 9C\_717/2009 vom 20.10.2009). Wenn das Gericht diesen Ausführungen folge, habe die Vorinstanz die UVG-Leistungen weiterhin auch ab dem 01.07.2009 auszurichten. b) Mit Eingabe vom 03.02.2010 reichte der Beschwerdeführer noch den Verlaufsbericht vom 25.01.2010 von Dr. ... – mit dem ergänzenden Antrag – ein, die Vorinstanz sei zu verpflichten, die Kosten der audio-neurootologischen Beurteilung in der Höhe von Fr. 1'000.-- zu bezahlen. In diesem

Verlaufsbericht äusserte sich Dr. ... zu den durchgeführten Radiofrequenztherapien (im August 2008, März 2009, August 2009) und deren Erfolg sowie seine eigenen Untersuchungen. Seiner Meinung nach könne man kaum deutlichere objektive Beweise für die Richtigkeit des Vorgehens und für die Verifizierung der durch den Unfall verursachten mikrostrukturellen Läsionen im Bereich der cervico-cranialen Region erbringen. Anhand der diagnostisch-therapeutischen Befunde und Ergebnisse bestätige sich auch mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit die Unfallkausalität der Beschwerden. c) Am 08.02.2010 reichte der Beschwerdeführer auch noch den zusammenfassenden Bericht von Dr. ... vom 02.02.2010 über die erfolgten Behandlungen ein.

### **E. 3**

In der Stellungnahme (Beschwerdeantwort) beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde. Trotz der anderslautenden Beurteilung durch die Gutachter der ... seien die jetzigen Beschwerden nicht überwiegend wahrscheinlich unfallkausal. In Frage zu stellen sei auch die natürliche Kausalität der zu den Radiofrequenzinterventionen führenden Beschwerden. Aktenkundig sei ein Rückgang der Nackenschmerzen nach dem Unfall (Dres. ...). Die Nackenschmerzen würden während mehreren Jahren gar nicht mehr erwähnt. Auch die Kopfschmerzen hätten sich nach dem Unfall zurückgebildet, obwohl sie nie ganz verschwunden seien (vgl.

Neuropsychologisches Gutachten, Dres. ...). Erst Jahre später sei eine deutliche Zunahme der Kopf- und Nackenschmerzen zu verzeichnen gewesen. Ein organisches Korrelat habe sich dafür nicht gefunden (Gutachten ..., Dr. ...), sodass ein natürlicher Kausalzusammenhang eben auch nicht überwiegend wahrscheinlich sei. In jedem Fall müsse aber eine Adäquanz verneint werden. Hier seien keine strukturellen, organischen Befunde vorgelegen (bildgebende Untersuchungen, ...). Ebenfalls sei eine milde traumatische Hirnverletzung nach dem Unfall zu verneinen (Neuropsychologisches Gutachten, testpsychologische Abklärungen ..., Dr. ..., sowie Akten allgemein), da weder eine Bewusstlosigkeit, noch eine Benommenheit, noch sichtbare Kopfverletzungen in den unfallzeitnahen Dokumenten erwähnt würden. Ein Tinnitus (Ohrensausen) werde erstmals im Bericht von Dr. ... vom 17.03.2008 und demzufolge erst 8 Jahre nach dem Unfall im März 2000 erwähnt, weshalb auch jenes Leiden nicht überwiegend wahrscheinlich unfallkausal sei. Weder gestützt auf die Behandlung von Dr. ... noch auf die Abklärungen von Dr. ... könne eine unfallbedingte strukturelle Läsion bejaht werden. Aus der vorübergehenden Schmerzfreiheit aufgrund der Therapie durch Dr. ... könne nicht auf eine unfallbedingte Schädigung der Facettengelenke und somit auf unfallkausale organisch-strukturelle Schäden geschlossen werden. Dr. ... äussere bezüglich der Verletzung der Facettengelenke bloss eine Verdachtsdiagnose, daraus könne weder ein organischer Befund noch eine Unfallkausalität hergeleitet werden. Das Gleiche gelte für Dr. ..., der auch festhalte, dass schon viel früher eine Symptomatik wie die heutige hätte vorliegen müssen, damit eine Verletzung der Facettengelenke ursächlich für die heutigen Beschwerden wäre. Der Zeitpunkt der Adäquanzprüfung sei korrekt erfolgt, da der Beschwerdeführer ab dem 26.04.2000 wieder zu 50% und ab dem 19.06.2000 sogar wieder zu 100% arbeitsfähig gewesen sei. Die Abklärungen und Behandlungen durch die Dres. ... hätten dem Beschwerdeführer keine namhafte Besserung seines Gesundheitszustands gebracht. Namentlich sei dadurch keine Steigerung der Arbeitsfähigkeit erzielt worden, da der Beschwerdeführer zurzeit dieser Behandlungen bereits in einem vollem Arbeitspensum tätig gewesen sei. Durch die Behandlungen von Dr. ... seien jeweils bloss eine

vorübergehende und keine namhafte Verbesserung der Beschwerdesymptomatik eingetreten

(Dr. ...). Die zeitgerechte Adäquanzprüfung decke sich auch mit der Aussage der ..., wonach die flankierenden Massnahmen (physiotherapeutische und psychologische Betreuung) nach einem stationären Klinikaufenthalt von 4 Wochen noch etwa 6 bis 9 Monate weitergeführt werden müssten. Nach der Ansicht von Dr. ... im Attest vom 10.11.2008 sei vorliegend der Endzustand 9 Jahre nach dem Unfall erreicht worden. Die Adäquanz sei daher zu Recht verneint worden, weil kein Kriterium dafür erfüllt sei. Weiter könne dem zitierten Bundesgerichtsurteil U 197/04, welcher sich nur zur dynamischen Posturographie von Dr. ... äussere, keine Wissenschaftlichkeit betreffend den übrigen Methoden entnommen werden. Nach dem Bericht von Dr. ... vom 03.03.2010 sei die neurootologische Abklärung von Dr. ... weder wissenschaftlich, noch wirtschaftlich oder zweckmässig. Die Wissenschaftlichkeit der Radiofrequenztherapie und die dieser zugrunde liegenden diagnostischen Abklärungen laut Dr. ... seien anerkannt. Hingegen sei die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit nicht ausgewiesen, weil die Radiofrequenzbehandlung keine dauernde Verbesserung bringe. Dr. ... spreche von einem Placeboeffekt. Laut Aufsatz von Dr. ... sei die Radiofrequenztherapie zur Behandlung von Nackenschmerzen; hier hätten sich die Nackenschmerzen bald nach dem Unfall gebessert und sie seien während mehreren Jahren verschwunden gewesen. Gemäss Dr. ... sei es zweifelhaft, ob diese Therapie nach 10 Jahren bei fraglicher Indikation überhaupt wirtschaftlich und zweckmässig sei. Eine grössere Wirtschaftlichkeit gegenüber anderen Methoden sei jedenfalls nicht erwiesen. Laut unfallanalytischem Kurzgutachten vom 24.06.2009 habe die Geschwindigkeitsveränderung (Delta-V) im Aufprallzeitpunkt nur 6-10 km/h betragen und sich somit im Bereich der Harmlosigkeit bewegt. Der Auffahrunfall sei zudem auch nicht geeignet gewesen, eine Verletzung der Facettengelenke hervorzurufen.

#### **E. 4**

In der Replik des Beschwerdeführers wird – nebst der Kritik am unfallanalytischen Gutachten – hauptsächlich die aktuelle Stellungnahme von Dr. ... vom 16.04.2010 zur Beurteilung von Dr. ... vom 03.03.2010 wiedergegeben. Zusammenfassend hält der Beschwerdeführer fest, dass Dr. ... die Wissenschaftlichkeit der Methode ... nicht bestreite und Dr. ... diese

Methode ja angewendet habe. Er habe die Möglichkeit eines Placeboeffektes aufgrund vorgängiger, wissenschaftlich anerkannter diagnostischer Abklärungen ausgeschlossen und begründet, weshalb die langsame aber stetige Beschwerdezunahme für und nicht gegen das Vorliegen struktureller Verletzungen der Facettengelenke spreche. Werde der Placeboeffekt ausgeschlossen, setze die Wirksamkeit seines therapeutischen Eingriffs eine Facettenverletzung geradezu zwingend voraus. Andere Unfallversicherer würden die Therapien von Dr. ... ebenfalls finanzieren. Der Beschwerdeführer habe trotz Überforderung und zunehmender Schmerzen sein Arbeitspensum aufrechterhalten. Ohne die Therapien von Dr. ... hätte die Arbeitsunfähigkeit weiter zugenommen, wogegen er nun schmerzfrei und aufgrund der HWS- Problematik voll arbeitsfähig sei. Dieser Sachverhalt sei als namhafte Besserung der Arbeitsfähigkeit zu werten. Der Zeitpunkt des Übergangs vom Heilungsprozess und damit der Taggeldphase zur Rentenphase sei noch nicht eingetreten. Die Vorinstanz habe deshalb auch die Abklärungen und die Behandlungen der beiden Dres. ... zu übernehmen.

## **E. 5**

Mit ihrer Duplik reichte die Vorinstanz noch eine Stellungnahme vom 04. 06.2010 des Verfassers des unfallanalytischen Kurzgutachtens (...) zur erhobenen Kritik des Beschwerdeführers ein und es wurde dieses wiedergegeben. Ferner wurde noch eine weitere Stellungnahme von Dr. ... vom 03.06.2010 zum Bericht von Dr. ... vom 16.04.2010 eingereicht und dieser wiedergegeben. Die Verknüpfung der Beschwerdesituation des Beschwerdeführers mit dessen psychischer Befindlichkeit durch Dr. ... sei aufgrund der medizinischen Aktenlage (Dr. ...) gerechtfertigt. Die drei Interventionen von Dr. ... hätten bloss eine vorübergehende Verbesserung der Beschwerdesymptomatik und demnach keine nachhaltige Besserung gebracht. In Anbetracht der Bedenken von Dr. ..., der fraglichen Indikation 10 Jahre nach dem Unfall und den Zweifeln an der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit der Radiofrequenztherapie könne bei einer Beurteilung ex ante (vgl. Bundesgerichtsurteil vom 8C\_439/2009 vom 25.11.2009 Erw. 4.1) nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit von einer namhaften Besserung des Gesundheitszustands ausgegangen werden. Die Adäquanzprüfung sei deshalb sowohl zeitlich wie inhaltlich korrekt erfolgt.

## **E. 6**

Schwieriger Heilungsverlauf und erhebliche Komplikationen und/oder

## **E. 7**

Erhebliche Arbeitsunfähigkeit trotz ausgewiesener Anstrengungen – als erfüllt angesehen werden kann. Um unnötige Wiederholungen zu vermeiden, kann vorliegend zur Begründung des Fehlens dieser Kriterien auf die erwähnte Stelle in der Vernehmlassung der Beschwerdegegnerin vom 10.03.2010 verwiesen werden, worin detailliert und überzeugend dargetan wurde, dass ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem Autounfall vom 31.03.2000 und den – über das Einstelldatum der Leistungen aus UVG per 01.07.2009 - geltend gemachten Beschwerden des Beschwerdeführers klar verneint werden muss. 3. a) Der angefochtene Einspracheentscheid vom 02.12.2009 erweist sich folglich als rechtmässig und verhältnismässig, was zu seiner Bestätigung und zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde führt. b) Gerichtskosten werden nicht erhoben, da das kantonale Beschwerdeverfahren nach Art. 61 lit. a ATSG kostenlos ist. Der obsiegenden Beschwerdegegnerin (Vorinstanz) steht kein Anspruch auf Ersatz der Parteikosten zu (Umkehrschluss aus Art. 61 lit. g ATSG). Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Kosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.